

**Änderung der Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer vom 04.06.2007 für das Urkundenarchiv des österreichischen Notariats idF 11.11.2020 (Urkundenarchivrichtlinien, UAR 2007)**

Der Delegiertentag der Österreichischen Notariatskammer hat in seiner Sitzung am 20.10.2022 folgenden Beschluss gefasst:

**BESCHLUSS**

Die „Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer vom 04.06.2007 für das Urkundenarchiv des österreichischen Notariats idF 11.11.2020 (Urkundenarchivrichtlinien, UAR 2007)“ werden gemäß §§ 140a Abs. 2 Z 8, 140b Abs. 5 und 140e Abs. 3 Notariatsordnung sowie des § 91c Abs. 4 GOG wie folgt geändert:

1. Der Titel lautet:  
**„Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer vom 04.06.2007 für das Urkundenarchiv des österreichischen Notariats idF 20.10.2022 (Urkundenarchivrichtlinien, UAR 2007)“**
2. Nach Punkt 1.4 wird folgender Punkt 1.5 angefügt:  
„1.5 Weiters dient das Urkundenarchiv des österreichischen Notariats der Speicherung von elektronischen Vermerkblättern sowie von elektronischen Anerkennungserklärungen (§ 82 Abs. 4 NO)“
3. Die Bezeichnung des Punktes 1.5 wird durch die Bezeichnung „1.6“ ersetzt.
4. Die Bezeichnung des Punktes 1.6 wird durch die Bezeichnung „1.7“ ersetzt.
5. Nach Punkt 3.2 wird folgender Punkt 3.3 angefügt:  
„3.3 Das Urkundenarchiv enthält zudem elektronische Vermerkblätter sowie elektronische Anerkennungserklärungen (Punkt 1.5)“
6. Nach Punkt 5.6 wird folgender Punkt 5.7 und 5.7.1 angefügt:  
„5.7 Speicherung von elektronischen Vermerkblättern und elektronischen Anerkennungserklärungen  
5.7.1 Bei der Speicherung von elektronischen Vermerkblättern und elektronischen Anerkennungserklärungen ist verpflichtend das Jahr und die laufende Nummer der Beurkundungsregisterzahl anzugeben.“
7. In Punkt 6.2 entfällt der Satz *„Elektronische Anerkennungserklärungen und Vermerkblätter sind auf die Dauer von mindestens zehn Jahren archiviert zu halten.“*
8. Nach Punkt 6.4 wird folgender Punkt 6.5 angefügt:  
„6.5 Elektronische Vermerkblätter und elektronische Anerkennungserklärungen sind zehn Jahre gespeichert zu halten.“
9. In Punkt 12.1.2 entfällt der Teilsatz *„die kein elektronisches Vermerkblatt und keine elektronische Anerkennungserklärung ist“*.

10. In Punkt 12.2.1.1 wird die Zahl „10,50“ durch die Zahl „12,90“ ersetzt.
11. In Punkt 12.2.2 wird die Zahl „10,50“ durch die Zahl „12,90“ ersetzt.
12. In Punkt 12.2.3 wird die Zahl „10,50“ durch die Zahl „12,90“ ersetzt.
13. In Punkt 15 wird folgender Punkt 15.14 angefügt:  
„15.14 Der Titel sowie die Punkte 1.5, 1.6, 1.7, 3.3, 5.7, 5.7.1, 6.2, 6.5, 12.1.2 in der Fassung gemäß Beschluss des Delegiertentages vom 20.10.2022 treten mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft. Die Punkte 12.2.1.1, 12.2.2, 12.2.3 in der Fassung gemäß Beschluss des Delegiertentages vom 20.10.2022 treten mit 01.01.2023 in Kraft.

*[Kundmachung Delegiertentagsbeschluss 20.10.2022 zur Änderung der UAR 2007 am 07.11.2022 auf der Website der Österreichischen Notariatskammer (<http://www.notar.at>); Bekanntmachung in der NZ 2022, S. 579 f. (Ausgabe November 2022).]*